

1. Vertragsgegenstand

Loomis Artcare AG (LA) übernimmt die Einlagerung und Aufbewahrung (einschliesslich damit verbundener Dienstleistungen wie Ein- und Auslagerung, Führen einer Lagerliste, Audits, Besichtigungen etc.) von Kunst- und Wertgegenständen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und des beidseitig unterzeichneten Lagervertrages sowie gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lager (AGB Lager) bilden integrierenden Bestandteil des beidseitig unterzeichneten Lagervertrages. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Lagervertrag und den AGB Lager geht der Lagervertrag vor.

2. Informationen und Anweisungen des Kunden

Bezüglich der einzulagernden Kunst- und Wertgegenstände (Lagergegenstand) stellt der Kunde insbesondere folgende Informationen zur Verfügung:

- Vollständiger Name und Kontaktinformationen des Kunden,
- Eigentumsverhältnisse und Drittberechtigte an den einzulagernden Kunst- und Wertgegenständen,
- Anzahl der einzulagernden Kunst- und Wertgegenstände sowie deren Art und Beschaffenheit (Urheber, Technik, Masse, Rahmung, deklarierter bzw. geschätzter Wert, etc.),
- Besondere Anforderungen an die Lagerung,
- Bestätigung, dass es sich bei den einzulagernden Objekten nicht um Gefahrgut handelt,
- Bestätigung, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Abgaben (z.B. Steuern, usw.) betreffend den Lagergegenständen eingehalten sind.

LA ist nicht verpflichtet, aber berechtigt die gemachten Angaben zu überprüfen.

Mit der Unterzeichnung des Lagervertrages bestätigt der Kunde, dass die gemachten Angaben (siehe oben) vollständig und korrekt sind.

Der Kunde ist verpflichtet, LA alle Änderungen der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen.

Vertragspartner der LA bleibt der ursprüngliche Kunde bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Kunden einen neuen Lagervertrag über das Gut abschliesst und LA den alten Kunden aus der Haftung entlässt.

3. Einlagerung

3.1 Avisierung durch Kunden

Der Kunde avisiert LA über die Ankunft des Lagergegenstandes am Lagerort sowie den anliefernden Frachtführer, Spediteur, usw. in der Regel mindestens 1 (einen) Tag im Voraus.

3.2 Verpackung

Sofern die Verpackung des Lagergegenstandes nicht durch LA übernommen wird, ist der Lagergegenstand vom Kunden fachgerecht und für die Lagerung geeignet zu verpacken. Für allfällige Mängel an der Verpackung und dadurch verursachte Schäden übernimmt LA keine Haftung.

3.3 Einlagerung

Bei Einlagerung der Kunst- und Wertgegenstände stellt LA dem Kunden eine Lagerliste aus, die mit Unterzeichnung für beide Parteien verbindlich wird. Die Lagerliste hat keinen Wertpapiercharakter, sie ist daher weder beleihbar, verpfändbar noch übertragbar.

3.4 Eingangskontrolle

Bei Einlagerung der Kunst- und Wertgegenstände überprüft LA deren Übereinstimmung mit der vom Kunden erstellten Liste der einzulagernden Güter. LA hat das Recht, die Verpackung des Lagergegenstandes bei der Eingangskontrolle zu öffnen.

Bei einer unsachgemässen oder beschädigten Verpackung kann LA nach Absprache mit dem Kunden den Lagergegenstand auf Kosten des Kunden neu verpacken.

Unvollständige oder unzutreffende Angaben in der vom Kunden erstellten Liste der einzulagernden Gegenstände berechtigen LA zu einem schriftlichen Vorbehalt oder zur Ablehnung der Einlagerung und entbinden LA von jeglicher Haftung für Schäden, welche sich aus solchen falschen oder fehlenden Angaben ergeben.

LA ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Lagergegenstandes mit dessen Bezeichnung in der vom Kunden erstellten Liste sowie die Echtheit und den Zustand des Lagergegenstandes zu prüfen.

Stellt LA dem Kunden einzelne Lagerkabinen bzw. abgegrenzte Lagerflächen zur Verfügung, so ist LA nicht verpflichtet, aber berechtigt Kontrollen an den Gütern durchzuführen, die darin gelagert sind.

3.5 Lagerliste

Nach erfolgter Einlagerung stellt LA dem Kunden die Liste der eingelagerten Lagergegenstände zu. Diese Lagerliste ist von LA und dem Kunden zu unterzeichnen. Anpassungen, welche nach Vertragsschluss erfolgen, richten sich nach Ziffer 6.2 und 10.

4. Massnahmen bei ausserordentlichen Situationen

LA ist berechtigt, zum Schutze des Lagergegenstands sowie von Personen, Gütern, Einrichtungen des Lagerhauses und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, im Falle von Gefahr Sofortmassnahmen zu treffen (einschliesslich Öffnen von Verpackungen).

5. Besichtigung

Dem Kunden oder seinen im Lagervertrag bezeichneten Bevollmächtigten steht auf schriftliche Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten das Besichtigungsrecht zu. Er erteilt LA einen diesbezüglichen Auftrag in schriftlicher Form. LA ist berechtigt, vorgängig einen geeigneten Ausweis über die Identität der besichtigenden Person zu verlangen.

LA ist während der Besichtigung anwesend. Das Auspacken sowie die Wiedereinpackung des Lagergegenstandes erfolgt grundsätzlich durch LA. LA ist berechtigt, nach Beendigung der Besichtigung eine gemeinsame Kontrolle des Lagergegenstandes zu verlangen. LA ist berechtigt aber nicht verpflichtet, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und von der besichtigenden Person unterzeichnen zu lassen.

Die mit der Besichtigung verbundenen Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. Auslagerung

6.1 Auftrag und Legitimation

Der Auftrag zur Auslagerung muss schriftlich vom Kunden oder einem von ihm im Lagervertrag Bevollmächtigten erfolgen. Der Auftrag muss folgende Punkte enthalten:

- Lagerobjekt-Nr. gemäss aktueller Lagerliste,
- Verpackungsart,
- Datum der Auslagerung,
- Name und Adresse des Empfängers,
- allfällige besondere Anweisungen.

LA ist nicht verpflichtet, auch nur eine teilweise Auslagerung vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen von LA aus dem Lagervertrag zwischen den Parteien beglichen sind.

6.2 Dokumentation

Auslagerungen erfolgen gegen Vorlage der Lagerliste und Unterzeichnung einer Empfangsbescheinigung durch den Kunden oder den von diesem bezeichneten Empfänger.

LA ist berechtigt, für die Auslagerung eine Legitimation des Empfängers durch einen geeigneten Ausweis zu verlangen.

Bei teilweiser Auslagerung übermittelt LA dem Kunden die angepasste Lagerliste. Die angepasste Lagerliste gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Lagerliste schriftlich Einwände erhebt.

6.3 Übergabe

Die Übergabe des Lagergegenstandes von LA an den Kunden bzw. an den von diesem bezeichneten und berechtigten Empfänger erfolgt am Lagerort mit der Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung.

6.4 Prüfung des Lagergegenstandes

Der Kunde bzw. der von diesem bezeichnete und berechtigte Empfänger hat bei der Übernahme des Lagergegenstandes dessen Zustand zu prüfen. Äusserlich erkennbare Schäden sind unverzüglich schriftlich zu rügen und festzuhalten. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens innert 8 (acht) Tagen seit der Übernahme schriftlich zu rügen.

Erfolgt keine fristgerechte Rüge, sind sämtliche Ansprüche gegenüber LA verwirkt.

6.5 Rücknahmeverzug

Befindet sich der Kunde bzw. der bezeichnete Empfänger mit der Rücknahme des Lagergegenstandes in Verzug, entfällt jegliche Haftung von LA.

7. Haftung von LA

Mit dem Abschluss des Lagervertrages verpflichtet sich LA zur sorgfältigen Ausführung der Lagerung einschliesslich allfälligen besonderen Anweisungen des Kunden.

Die Haftung von LA beginnt mit der Einlagerung (Übernahme des Lagergegenstandes durch Personal von LA) und endet mit der Auslagerung (Übergabe des Lagergegenstandes an den Kunden bzw. den bezeichneten Empfänger).

7.1 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

LA haftet nur für Schäden, welche durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LA oder Personal von LA verursacht wurden.

Für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes ist die Haftung von LA beschränkt auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro Bruttogewicht des betroffenen Teils des Gutes.

Die Höchsthaftung beträgt pro Fall 20'000.00 Sonderziehungsrechte.

Von einem einzelnen Fall ist dann auszugehen, wenn eine einheitliche Schadenursache oder eine Inventurdifferenz vorliegt, auch wenn diese aus mehreren Einlagerungsaufträgen entstanden sind.

Die Haftungsbeschränkung gilt für Ansprüche unter jedem Rechtstitel, insbesondere auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Die Haftung von LA ist insbesondere ausgeschlossen, bei:

- Leim- und Furnierlösungen, Schürfungen, Druckstellen an Möbeln, Bruch von morschen Möbeln, sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;
- innere Schäden äusserlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
- Folgen falscher Angaben;
- indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden, Gewinneinbussen, Wertverminderungsansprüche, Konventionalstrafen, etc.
- Umstände, die LA trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

8. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet LA für sämtliche Schäden, die LA oder Dritten durch den Lagergegenstand entstehen.

9. Versicherung

LA schliesst nur dann eine Versicherung für die eingelagerten Gegenstände gegen sämtliche Risiken (All Risk Versicherung mit Ausschluss der im Versicherungsvertrag aufgeführten Risiken) ab, wenn dies ausdrücklich vom Kunden verlangt und schriftlich vereinbart wird. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Versicherung ist von LA zu dem eingangs zu diesem Vertrag deklarierten Wert abzuschliessen. LA weist dem Kunden den Abschluss der Versicherung vor Einlagerung des Lagergegenstandes auf Verlangen durch Übergabe eines Versicherungsnachweises nach.

Bei einer wertmässigen Veränderung des Lagergegenstandes wird der Versicherungswert auf schriftlichen Auftrag des Kunden hin angepasst. Die Versicherungskosten werden entsprechend angepasst. Die Anpassung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einwände erhebt.

Bei einer teilweisen Auslagerung wird der Versicherungswert auf schriftlichen Auftrag des Kunden hin angepasst. Die Versicherungskosten werden entsprechend angepasst. Die Anpassung gilt als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Lagerliste gemäss Ziffer 6.2 schriftlich Einwände erhebt.

Bei nicht versicherter bzw. nicht durch LA versicherter Ware bzw. wenn kein Insurance-Waiver ausgestellt wird zu Gunsten LA und deren Lieferanten, kommt eine Gebühr von 0,03% auf den deklarierten Warenwert für die Spediteurhaftpflicht zum Tragen.

10. Höhere Gewalt

Die Parteien haften jeweils der anderen Vertragspartei gegenüber nicht für Schäden durch Ausfall oder Verzögerung der zu erbringenden Leistungen oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sofern diese auf Umständen höherer Gewalt beruhen. Höhere Gewalt bedeutet jegliche Umstände, welche nicht vorhersehbar waren, ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen und auch bei Einhaltung der notwendigen Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wären, insbesondere: Naturereignisse wie Sturm, Überschwemmungen und Erdbeben, Krieg, terroristische Akte, Unruhen oder staatliche Massnahmen. Diese Bestimmung gilt auch für Dritte, an welche LA gemäss Ziffer 12 die Pflichten aus diesem Vertrag untervergibt.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich von einem solchen Vorfall in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen, während der ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, beeinträchtigt ist. Die von einer höheren Gewalt betroffene Partei verpflichtet sich zu versuchen, die Situation der anderen Partei nach besten Kräften zu erleichtern. Sollte die wesentliche Erfüllung der vertraglichen Pflichten wegen eines Ereignisses höherer Gewalt für die Dauer von 3 (drei) Monaten eingestellt sein, so ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen.

11. Lagerkosten und Zahlungsmodalitäten

Die Lagerkosten richten sich gemäss den vertraglich vereinbarten Konditionen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der eingangs zu diesem Vertrag getroffenen Vereinbarung. Ohne solche Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise im Voraus. Angebrochene Monate werden vollständig abgerechnet.

Sämtliche Rechnungen von LA sind innert 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Inverzugsetzung kann ein Verzugszins von 1,2 % pro angebrochenen Monat erhoben werden.

12. Übertragung von Pflichten / Subunternehmer

LA ist befugt, ihre Pflichten aus dem Lagervertrag ganz oder teilweise an Dritte unterzuvergeben. Die Untervergabe berührt die Pflichten von LA gemäss diesem Lagervertrag nicht. LA haftet dem Kunden für die Ausführung des Vertrages durch den Dritten, wie wenn sie diesen selbst ausgeführt hätte.

13. Beendigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Lagervertrag kann zudem aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Gründen gelten insbesondere:

- wenn die andere Partei eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 (dreissig) Tagen nach Empfang einer schriftlichen Mitteilung, welche die Verletzung der fehlerhaften Partei nennt, behebt;
- wenn bei der anderen Partei eine erhebliche Verschlechterung ihrer Kreditwürdigkeit eintritt und dadurch die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nach diesem Vertrag konkret gefährdet wird und eine Besserung in angemessener Frist nach den Umständen nicht zu erwarten ist;
- wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird;
- wenn ein Konkurs-, Betreibungs- oder ähnliches Verfahren nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung gegen eine Partei angehängt wird, sei es freiwillig oder unfreiwillig;
- wenn das eingelagerte Gut störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, usw.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen;

f) wenn irgendein anderes Ereignis eintritt, welches nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Weiterführung dieses Vertrags für die kündigende Partei unzumutbar macht.

Der Kunde ist verpflichtet, den Lagergegenstand spätestens am Tag des Ablaufs der Lagerdauer abzuholen bzw. von einer bevollmächtigten Person am Lagerort abholen zu lassen.

Wird der Lagergegenstand nicht rechtzeitig abgeholt, bleibt der Kunde weiterhin zur Bezahlung der vereinbarten Lagerkosten verpflichtet.

Bevor nicht sämtliche Forderungen von LA erfüllt sind, ist LA berechtigt, die Auslagerung des Lagergegenstandes zu verweigern. Im Übrigen gilt das Retentions- und Pfandrecht gemäss Ziffer 14.

Schadenersatzansprüche des Kunden für nicht rechtzeitig abgeholte Lagergegenstände sind ausgeschlossen.

14. Retentionsrecht und Pfandrecht

LA hat nach Art. 485 Abs. 3 OR sowie Art. 895 ff. ZGB ein Retentionsrecht am Lagergegenstand. Der Lagergegenstand haftet LA zudem als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen LA und dem Kunden. Diese Rechte gelten auch bei teilweisen Auslagerungen. LA behält sich vor, nach unbenutztem Ablauf einer von LA unter Verwerthungsandrohung angesetzten Zahlungsfrist, den Lagergegenstand ohne weitere Formalitäten zur Deckung ihrer Aufwendungen freihändig zu verwerten. Für einen allfällig ungedeckten Saldo bleibt der Kunde haftbar.

Durch die Übertragung des Eigentums am Lagergegenstand an Dritte werden die retentions- und pfandrechtlichen Ansprüche von LA gegenüber dem Kunden und/oder Dritten nicht berührt.

Schadenersatzansprüche wegen begründeter Nichtauslagerungen der Lagergegenstände sind vollumfänglich ausgeschlossen.

15. Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht befugt, Forderungen von LA mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

16. Gültigkeit / Durchsetzbarkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Lagervertrages (inkl. AGB Lager) ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer vertraglichen Lücke.

17. Änderungen / Ergänzungen / Mitteilungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Lagervertrages (inkl. AGB Lager) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt, erfolgen Mitteilungen von LA an den Kunden schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax gemäss den eingangs des Vertrags aufgeführten Angaben.

Die Mitteilungen des Kunden an LA haben schriftlich auf dem Postweg, mittels E-Mail oder per Telefax zu erfolgen.

Der Kunde hat LA jeden Wechsel seines Domizils sowie seiner Kontaktdaten (einschliesslich E-Mail und Telefon) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Gerichte von Bülach (einschliesslich Handelsgericht) sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (inkl. AGB Lager) zuständig. LA ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Dieser Vertrag und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht.

19. Besondere Bestimmungen

Allfällige im Anhang zu diesem Vertrag festgehaltene besondere Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Lagervertrages.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lager haben keine Gültigkeit für den Transport ausserhalb der Lagerräumlichkeiten.